



Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Marina Burazin

marina.burazin@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2711

Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsb

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uh

13:30 – 16:00 Uh

Fr 08:30 – 14:00 Uh

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 683!

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/ther/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/ther/datenschutz/)

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.7.2021 zur Sperrung der Stauseen Hengstey- und Harkortsee sowie Kemnader See

Gem. §§ 20, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) sowie § 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 22. 1.6 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) erlässt die Bezirksregierung Arnsberg als Sonderordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

A.

(1)

Die Allgemeinverfügung vom 21.7.2021 zur Sperrung der Stauseen Hengstey- und Harkortsee sowie Kemnader See wird aufgehoben.

(2) Die Benutzung der Seen ist im Rahmen der jeweils gültigen ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs



- an den Stauanlagen Hengstey- und Harkortsee im Regierungsbezirk Arnsberg vom 21.2.2020,

- am Kemnader See im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19.2.2016

auf eigene Gefahr wieder gestattet.

(3) Diese Allgemeinverfügung gilt für

- den Hengsteysee: von der Eisenbahnbrücke Hengsteysee bis zum Wehr Hengsteysee und

- den Harkortsee: - vom Wehr Stiftsmühle bis - zur Straßenbrücke Hagen - Wetter (Wehr Harkortsee) und

- für den Obergraben bis zum Kraftwerk Wetter.

- für den Kemnader See vom Zulauf des Ölbaches im nördlichen Teil bis zum Stauwehr Kemnade im südlichen Teil und bis zur Autobahnbrücke A 43 im östlichen Teil.

B.

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C.

Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Hengstey- und Harkortsee sowie der Kemnader See gelten als Talsperren im Sinne von § 75 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG). An Talsperren findet Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.



Gem. § 20 LWG kann die zuständige Behörde, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, bei künstlichen Gewässern und Talsperren bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist.

Der Ruhrverband als Betreiber der o.g. Talsperren hat nach dem Hochwasser in Kalenderwoche 28 die bis dato erkennbaren Gefahrenstellen durch Bojen markiert, so dass der Gemeingebrauch der Seen auf eigene Gefahr wieder gestattet werden kann.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch veränderte Strömungsverhältnisse weiteres Treibgut o.Ä. noch angespült wird oder sich im Wasser befindet, so dass bei der die Nutzung der Talsperren auch weiterhin erhöhte Vorsicht an den Tag zu legen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Für Klagen betreffend den Harkort- und Hengsteysee sowie den Südteil (Witten) des Kemnader Sees ist die Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Für Klagen betreffend den Nordteil (Bochum) des Kemnader Sees ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische



Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 4 von 4

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Arnsberg, den 30.7.2021
Die Bezirksregierung Arnsberg
gez. Thorsten Schmitz-Ebert
Abteilungsleiter